

INFORMATION DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

*- Inoffizielle Übersetzung der Geschäftsstelle
des Umweltgutachterausschusses -*



HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN (FAQ)

ZUM

ÜBERGANG VON EMAS II ZU EMAS III

RECHTE UND PFLICHTEN VON ORGANISATIONEN

Das Ziel des vorliegenden Papiers ist es, Organisationen, Registrierungsstellen, Mitgliedstaaten, Drittstaaten, Organisationen, Umweltgutachtern und deren Akkreditierungs- und Zulassungsstellen, welche die EMAS-Verordnung anwenden, eine Unterstützung zu bieten.

Dazu geht das Papier von häufig gestellten Fragen wie der Übergang von EMAS II zu EMAS III zu verstehen ist, aus. Dieses Dokument folgt - wo angebracht – dem gleichen Ansatz, der beim Übergang von EMAS I zu EMAS II genutzt wurde.

Dieses Papier repräsentiert nicht die offizielle Position der Europäischen Kommission und kann daher nicht im Zusammenhang mit rechtlichen Verfahren aufgerufen werden. Rechtskräftige Urteile, die die Auslegung der Verordnung betreffen, können nur durch den Europäischen Gerichtshof gefällt werden.



Zum Zwecke dieses Papiers:

EMAS II = Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS).

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft L 114 vom 24. April 2001)

EMAS III = Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG.

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft L 342 vom 22. Dezember 2009)

Datum des Inkrafttretens von EMAS III: 11/01/2010

Der Zeitpunkt der Begutachtung (durch den Umweltgutachter) ist ein entscheidendes Element, um die Frage zu beantworten, ob und zu welchem Zeitpunkt eine Organisation (bislang schon EMAS-registriert oder auch noch nicht) - die Verpflichtungen gemäß EMAS III, zu erfüllen hat. Dies ergibt sich aus Artikel 51 (2) (b) EMAS III, welcher festlegt, dass:

"Organisationen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 registriert wurden, im EMAS-Register (verbleiben). Bei der nächsten Begutachtung einer Organisation prüft der Umweltgutachter, ob sie die neuen Anforderungen der vorliegenden Verordnung erfüllt. Hat die nächste Begutachtung vor dem 11. Juli 2010 zu erfolgen, so kann die Frist im Einvernehmen mit dem Umweltgutachter und den zuständigen Stellen bis zur nächsten Begutachtung um sechs Monate verlängert werden. "

FRAGEN HINSICHTLICH DER JEINGEN ORGANISATIONEN, DIE BISLANG NOCH NICHT EMAS-REGISTRIERT SIND

Frage 1: Welche Anforderungen soll eine Organisation zum Zeitpunkt der ersten Registrierung erfüllen, wenn die Begutachtung des/der Standort(e/s) sowie Validierung (durch den Umweltgutachter) vor dem 11.01.2010 durchgeführt wurde, die Registrierung jedoch noch aussteht.

Antwort: Wie bereits erläutert, ist der Zeitpunkt der Begutachtung entscheidend für die Beantwortung dieser Frage.

Ausgehend davon, dass Begutachtung und Validierung (*in diesem Fall*) bereits entsprechend den **EMAS II**-Anforderungen durchgeführt wurden, berechtigt das inzwischen erfolgte Inkrafttreten von EMAS III die Registrierungsstelle **nicht**, die Übereinstimmung mit den Anforderungen von **EMAS III** zu verlangen. Die Registrierungsstelle muss in diesem Falle die Registrierung auf Basis einer erfolgreichen Begutachtung und Validierung in Übereinstimmung mit **EMAS II** bewilligen.

Die Anforderungen von **EMAS III** muss die Organisation erst bei der nächsten Begutachtung erfüllen.

Frage 2: Welche Anforderungen soll eine Organisation zum Zeitpunkt der ersten Registrierung erfüllen, wenn die Begutachtung des/r Standort(e/s), einschließlich Standortbegehung(en) des Umweltgutachters, bereits vor dem 11.01.2010 stattgefunden hat, die Validierung aber aufgrund von noch auszuführenden Verbesserungen mit Bezug auf den Bericht des Umweltgutachters nach den Standortbegehung(en) noch aussteht?

Antwort: Wie bereits erläutert, ist der **Zeitpunkt der Begutachtung** entscheidend für die Antwort dieser Frage.

In diesem Fall hat die Begutachtung bereits begonnen, wurde aber nicht beendet.

Ein gewisses Maß an Flexibilität soll hier angewandt werden, analog der Flexibilität gemäß Artikel 52 (2) (b) EMAS III für EMAS-registrierte Organisationen. Würde eine Organisation, die sich bereits

im EMAS-Registrierungsprozess gemäß EMAS II befindet, verpflichtet, die Anforderungen von EMAS III vollständig zu erfüllen, würde diese Organisation in der Tat einer härteren Regelung unterworfen als bereits registrierte EMAS-Organisationen.

Jedoch sollte die maximale zusätzliche Zeitspanne, welche der Organisation zur Umsetzung der durch den Umweltgutachter geforderten Verbesserungen eingeräumt wird, drei Monate nicht überschreiten. Die Frist von drei Monaten ist ein angemessener Zeitraum, da die Organisation die Anforderungen von EMAS II erfüllen muss (jedoch noch nicht EMAS III).

Umweltgutachter und Registrierungsstelle werden gemeinsam diese Flexibilität bei der Entscheidung über den exakten Zeitraum, welcher der Organisation zur Umsetzung der geforderten Verbesserungen sowie zur Validierung der Umwelterklärung eingeräumt wird, anwenden. Zudem sollten sie Art und Umfang der von der Organisation umzusetzenden Verbesserungen sowie die vor der Validierung vorgesehene Zeitspanne, im Verhältnis zum Datum des Inkrafttretens der EMAS III-Verordnung, in Betracht ziehen.

Frage 3:

Welche Anforderungen soll eine Organisation zum Zeitpunkt der ersten Registrierung erfüllen, wenn die Organisation bereits ihr Umweltmanagementsystem gemäß EMAS II implementiert hat, aber der Begutachtungsprozess zum Stichtag 11.01.2010 noch nicht gestartet wurde.

Antwort: Die Organisation muss die Anforderungen von EMAS III erfüllen und wird auf dieser Basis begutachtet. Dies gilt auch für Fälle, bei denen die Organisation bereits einen Vertrag mit einem Umweltgutachter für die Begutachtung und Validierung der Organisation geschlossen hat.

Ergebnis: Organisationen, welche noch nicht EMAS-registriert sind und bei denen die Begutachtung vor dem 11.01.2010 begonnen wurde, können wählen zwischen:

- Umstellung auf EMAS III, Erweiterung oder Aufschiebung der laufenden Begutachtung, bis die Organisation der Meinung ist, die Anforderungen von EMAS III vollständig zu erfüllen, um dann den Begutachtungsprozess fortzusetzen, jedoch nun auf der Basis von EMAS III, Die Validierung erfolgt ebenfalls auf der Basis von EMAS III.

Oder

- Bei EMAS II bleiben und eine Registrierung nach EMAS II verlangen (nur möglich bei den in Frage 1 und 2 beschriebenen Situationen und Voraussetzungen)

Wie auch immer die Organisation sich entscheidet, sie muss dies vorzugsweise so früh wie möglich sowohl dem Umweltgutachter als auch der Registrierungsstelle klar darlegen.

FRAGEN ZU BEREITS EMAS-REGISTRIERTEN ORGANISATIONEN

Frage 4: Zu welchem Zeitpunkt müssen bereits registrierte Organisationen die Anforderungen von EMAS III erfüllen? Gibt es eine Übergangsperiode?

Antwort: Artikel 51(2)(b) EMAS III bestimmt, dass Organisationen, welche nach EMAS II registriert sind, die Anforderungen von EMAS III bei der nächsten Begutachtung bzw. Validierung erfüllen müssen.

Die Verordnung erlaubt jedoch eine Ausnahme von dieser Regel, in dem sie eine **Übergangsperiode für Organisationen festlegt, deren nächste Begutachtung vor dem 11.07.2010** angesetzt ist. In Absprache mit dem Umweltgutachter und der Registrierungsstelle kann für diese Organisationen das Datum der nächsten Begutachtung um sechs Monate verschoben werden. Organisationen die diese Möglichkeit nutzen möchten, sollten die Registrierungsstelle und den Umweltgutachter rechtzeitig vor der geplanten Begutachtung kontaktieren und darauf hinweisen, dass sie diese Verschiebung nutzen möchten. Die (verschobene) Begutachtung und Validierung soll dann auf der Basis von EMAS III durchgeführt werden.

Wie bei dem Übergang von EMAS I zu EMAS II in 2001 ist es die Registrierungsstelle, welche die Ausnahme genehmigen kann und nicht der Umweltgutachter. Der Umweltgutachter kann den Umfang der vorzunehmenden Änderungen am Umweltmanagementsystem abschätzen, was der Registrierungsstelle helfen wird, die Notwendigkeit der Terminverschiebung zu bewerten, um einen Automatismus zu vermeiden

Es gibt **keine Übergangsperiode für Organisationen, deren Begutachtung nach dem 11.07.2010 angesetzt ist.** Diese Organisationen können die Möglichkeit einer Terminverschiebung nicht nutzen und müssen die Anforderungen von EMAS III erfüllen. Selbstverständlich werden die Begutachtung und Validierung auf der Basis der EMAS III-Anforderungen durchgeführt.

Frage 5: Können Organisationen die bereits nach EMAS II registriert wurden das EMAS-Logo wie in EMAS III definiert verwenden?

Antwort: Ja, solange eine Organisation EMAS-registriert ist kann diese das EMAS-Logo verwenden. Da EMAS III in Kraft getreten ist, ist das Logo wie in EMAS III definiert zu verwenden. Dies ist auch für Organisationen der Fall, welche weiterhin auf der Basis von Artikel 51(2)(b) EMAS III (d.h. Erfüllung der Anforderungen von EMAS II) EMAS-registriert bleiben.

Frage 6: Müssen Organisationen einen Vertrag mit einem Umweltgutachter abschließen, welcher die Dauer bis zur erneuten Registrierung vollständig abdeckt?

Antwort: Normalerweise findet die Verlängerung einer EMAS-Registrierung alle drei Jahre statt; in Ausnahmefällen alle vier Jahre (nur für kleine und mittlere Unternehmen auf der Basis von Artikel 7 EMAS III).

Das Begutachtungsprogramm wird in Übereinstimmung mit dem Umweltgutachter und der zu validierenden Organisation erstellt und innerhalb einer Dreijahres- (oder bei Ausnahmen einer Vierjahres-) Periode durchgeführt.

Der Organisation bleibt es unbelassen, eine beliebige Vertragsdauer festzulegen, wenn sie einen Vertrag mit einem Umweltgutachter abschließt. Es ist für Organisationen nicht zwingend notwendig, einen Drei- oder Vierjahres-Vertrag abzuschließen.

Jedoch kann es sich für Organisationen auszahlen, einen Umweltgutachter für die ganze Periode zu verpflichten, so dass dieser Erfahrung mit dem Umweltmanagementsystem der Organisation sammeln kann.

Organisationen sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Umweltgutachter bei Begutachtungs- und Validierungsaktivitäten für den vollen Geltungsbereich der NACE-Codes, in denen die Organisation registriert ist, akkreditiert oder zugelassen sein muss sowie seine Akkreditierung oder Zulassung regelmäßig erneuern muss.